

# RS Vwgh 1999/1/21 98/06/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Geht man davon aus, dass eine Berufung der Erstbeschwerdeführerin (hier gegen einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag) vorgelegen sei, dann kann die Zurückweisung der Berufung der Zweitbeschwerdeführerin gegenüber deren Rechte nicht verletzen, da nicht über einen Antrag von ihr abgesprochen wird. Auch der Umstand, dass bei dieser Annahme noch die Entscheidung über das Rechtsmittel dem als Berufungswerber anzusehenden Einschreiter ausstünde, berührt nicht die Rechte der Zweitbeschwerdeführerin.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060201.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)